Zusammenfassung C-697/20-1

Rechtssache C-697/20

Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

Eingangsdatum:

21. Dezember 2020

Vorlegendes Gericht:

Naczelny Sąd Administracyjny (Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

22. Juli 2020

Klägerin:

W.G.

Beklagter:

Dyrektor Izby Skarbowej w L.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Ausschluss der Möglichkeit, Ehegatten, die im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs eine landwirtschaftliche Tätigkeit unter Verwendung von Vermögensgegenständen ausüben, die zum Gesamtgut ihrer ehelichen Gütergemeinschaft gehören, als getrennte Mehrwertsteuerpflichtige anzusehen; Status des Pauschallandwirts und des nach der allgemeinen Regelung besteuerten Landwirts.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegung des Unionsrechts; Art. 267 AEUV.

Vorlagefragen

1. Sind die Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABI. 2006, L 347, S. 1), insbesondere die Art. 9, 295 und 296, dahin auszulegen, dass sie

einer nationalen Praxis entgegenstehen, die sich auf der Grundlage von Art. 15 Abs. 4 und 5 der Ustawa o podatku od towarów i usług (Gesetz über die Steuer auf Gegenstände und Dienstleistungen) vom 11. März 2004 (Dz. U. 2011, Nr. 177, Pos. 1054 mit Änderungen) gebildet hat und wonach Ehegatten, die im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs eine landwirtschaftliche Tätigkeit unter Verwendung von Vermögensgegenständen ausüben, die zum Gesamtgut ihrer ehelichen Gütergemeinschaft gehören, nicht als getrennte Mehrwertsteuerpflichtige angesehen werden können?

- 2. Ist es für die Beantwortung der ersten Frage von Bedeutung, dass nach der nationalen Praxis die Entscheidung des einen Ehegatten, die von ihm ausgeübte Tätigkeit nach der normalen Mehrwertsteuerregelung besteuern zu lassen, zur Folge hat, dass der andere Ehegatte den Status eines Pauschallandwirts verliert?
- 3. Ist es für die Beantwortung der ersten Frage von Bedeutung, ob eine eindeutige Unterscheidung der Vermögensgegenstände möglich ist, die jeder der Ehegatten selbständig und unabhängig zu Zwecken der ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit nutzt?

Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts

Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (im Folgenden: Richtlinie 2006/112): Art. 9, 295 und 296.

Angeführte nationale Vorschriften

Ustawa o podatku od towarów i usług (Gesetz über die Steuer auf Gegenstände und Dienstleistungen) vom 11. März 2004 (Dz. U. 2011, Nr. 177, Pos. 1054 mit Änderungen, im Folgenden: Mehrwertsteuergesetz):

Art. 2

Die im Gesetz verwendeten Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

.

- 15) landwirtschaftliche Tätigkeit Pflanzen- und Tierproduktion, darunter auch ... Tierproduktion nach industriellen Methoden und in Farmen ..., Aufzucht und Mast von Schlacht- und Legegeflügel in Farmen, Geflügelbrüterei, ... sowie die Erbringung landwirtschaftlicher Dienstleistungen;
- 16) landwirtschaftlicher Betrieb ein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne der Vorschriften über die Agrarsteuer;

. .

21) landwirtschaftliche Dienstleistungen

a) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Landwirtschaft und der Tiermast und -aufzucht ...,

Art. 15

1. Steuerpflichtig sind juristische Personen, Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit und natürliche Personen, die eine in Abs. 2 genannte wirtschaftliche Tätigkeit unabhängig von ihrem Zweck und Ergebnis selbständig ausüben.

. . .

- 4. Im Fall von natürlichen Personen, die ausschließlich einen land-, forst- oder fischwirtschaftlichen Betrieb führen, gilt als Steuerpflichtiger die Person, die den Registrierungsantrag im Sinne von Art. 96 Abs. 1 stellt.
- 5. Abs. 4 gilt entsprechend für natürliche Personen, die in anderen als den in Abs. 4 genannten Fällen ausschließlich eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

Art. 43

1. Von der Steuer befreit sind:

. . .

3) die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der eigenen landwirtschaftlichen Tätigkeit durch einen Pauschallandwirt und die Erbringung landwirtschaftlicher Dienstleistungen durch einen Pauschallandwirt;

Art. 96

- 1. Die in Art. 15 genannten Wirtschaftsteilnehmer sind vorbehaltlich von Abs. 3 verpflichtet, vor dem Tag, an dem sie zum ersten Mal einen Umsatz nach Art. 5 bewirken, einen Registrierungsantrag beim Finanzamtsleiter zu stellen.
- 2. Im Fall der in Art. 15 Abs. 4 und 5 genannten natürlichen Personen kann der Registrierungsantrag nur von einer der Personen gestellt werden, die Rechnungsempfänger beim Kauf von Gegenständen und Dienstleistungen und Rechnungssteller beim Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sein werden.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

Die Klägerin war 2011 in einem Spezialbereich der landwirtschaftlichen Erzeugung tätig, und zwar der Aufzucht von Schlachthühnern. Sie verwendete dafür zwei der sechs gemeinsam mit ihrem Ehemann erworbenen Hühnerställe. Ihr Ehemann war in den übrigen vier Ställen in demselben Bereich der landwirtschaftlichen Erzeugung tätig. Die Klägerin stellte am 31. Dezember 2010

einen Antrag auf Registrierung für die Zwecke der Mehrwertsteuer, verzichtete ab dem 1. Januar 2011 auf die Steuerbefreiung und wählte den monatlichen Abrechnungszeitraum, während ihr Ehemann weiterhin die Steuerbefreiung als Pauschallandwirt in Anspruch nahm.

- Die Klägerin berichtigte die Mehrwertsteuererklärungen (Formular VAT-7) für die Monate Januar bis Dezember 2011. Diese Berichtigungen wurden von der erstinstanzlichen Behörde für korrekt erachtet, weil sie die Einnahmen und Kosten berücksichtigten, die den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb betrafen.
- Am 29. August 2016 reichte die Klägerin weitere Berichtigungen der Mehrwertsteuererklärungen für die Monate Januar bis Dezember 2011 zusammen mit einem Antrag auf Feststellung der Überzahlung der Mehrwertsteuer für die Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und November 2011 ein.
- Die erstinstanzliche Steuerbehörde stellte mit Bescheid vom 26. Oktober 2016 fest, dass die zunächst von der Klägerin eingereichten Berichtigungen der Mehrwertsteuererklärungen für die Monate Januar bis Dezember 2011 korrekt seien, lehnte aber ab, dem Antrag der Klägerin entsprechend festzustellen, dass es zu Überzahlungen der Mehrwertsteuer für einzelne Monate des Jahres 2011 gekommen sei.
- Nach der Prüfung des Einspruchs stellte die Einspruchsbehörde fest, dass die Verpflichtungen betreffend die Abrechnungszeiträume Januar bis November 2011 verjährt seien, ging jedoch im Übrigen davon aus, dass das Recht der Behörde zur Nachprüfung der Überzahlung nicht verjährt sei. Mit Bescheid vom 28. Februar 2017 hob die Einspruchsbehörde daher den Bescheid der erstinstanzlichen Behörde vom 26. Oktober 2016 auf, soweit damit die Höhe des in den nächsten Abrechnungszeiträumen abziehbaren Überschusses der Vorsteuer über die geschuldete Steuer (Januar, März, Mai, Juli, September und Dezember 2011) und die Höhe der Mehrwertsteuerschuld (Februar, April, Juni, August, Oktober und November 2011) festgesetzt worden waren, und stellte das Verfahren insoweit ein, während sie im Übrigen was die Ablehnung der Feststellung der Überzahlung für einzelne Monate des Jahres 2011 anging den Bescheid der erstinstanzlichen Behörde aufrechterhielt.
- Nach Ansicht der Einspruchsbehörde ist unstreitig, dass sich auf dem Grundstück, das den Ehegatten nach den gesetzlichen Vorschriften zur gesamten Hand gehöre, sechs Gebäude (Hühnerställe) befänden, in denen beide Ehegatten in einem Spezialbereich der landwirtschaftlichen Erzeugung, und zwar der Aufzucht von Schlachthühnern, tätig gewesen seien (in zwei Gebäuden sei die Klägerin dieser Tätigkeit getrennt nachgegangen, während sie in den übrigen vier von ihrem Ehemann ausgeübt worden sei).
- 7 Die Einspruchsbehörde hat vorgetragen, dass die Klägerin einen Registrierungsantrag gestellt habe, wegen der ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeit aktive Mehrwertsteuerpflichtige sei und nach der normalen Regelung

abrechne. Sie habe folglich den Status einer Mehrwertsteuerpflichtigen inne, weil sie eine landwirtschaftliche Tätigkeit in dem landwirtschaftlichen Betrieb ausübe, Die den Ehegatten zur gesamten Hand gehöre. Stellung Registrierungsantrags durch die Klägerin gemäß Art. 96 Mehrwertsteuergesetzes entfalte daher auch Wirkung gegenüber dem Ehemann der Klägerin, so dass dieser den Status eines Pauschallandwirts verloren habe.

- Die von der Klägerin beim erstinstanzlichen Gericht erhobene Klage ist von diesem Gericht mit der Begründung abgewiesen worden, dass, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb mehreren Personen zur gesamten Hand gehöre, nur eine Person aktiver Mehrwertsteuerpflichtiger sein könne. Ähnlich verhalte es sich, wenn Ehegatten, die in Gütergemeinschaft lebten, unter Nutzung eines gemeinsamen landwirtschaftlichen Betriebs ausschließlich eine gleichartige landwirtschaftliche Tätigkeit ausübten, was im vorliegenden Rechtsstreit der Fall sei, da die sechs Hühnerställe zu ihrem gemeinsamen Ehevermögen gehörten. Da die Klägerin den Registrierungsantrag für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2011 gestellt habe, sei sie aktive Mehrwertsteuerpflichtige in Bezug auf die ausgeübte landwirtschaftliche Tätigkeit und rechne nach der normalen Regelung ab.
- 9 Die Klägerin war mit dieser Auffassung des Gerichts nicht einverstanden und hat Kassationsbeschwerde eingelegt.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- Im Kern geht es um die Beantwortung der Frage, 10 ob nach den Mehrwertsteuervorschriften in einer Situation, in der jeder der Ehegatten in Bezug auf einen zum Gesamtgut der ehelichen Gütergemeinschaft gehörenden landwirtschaftlichen Betrieb erklärt, dass er eine getrennte Tätigkeit in einem Spezialbereich der landwirtschaftlichen Erzeugung (Aufzucht von Schlachthühnern) ausübe, die Beantragung der Registrierung als aktiver Steuerpflichtiger zu Zwecken der Mehrwertsteuer durch einen der Ehegatten Auswirkungen auf den anderen Ehegatten hat, der nach seiner eigenen Erklärung Pauschallandwirt ist.
- Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Registrierung nur ihre Person betroffen habe und nicht als Registrierung eines Steuerpflichtigen nach Art. 15 Abs. 4 des Mehrwertsteuergesetzes angesehen werden könne. Folglich habe ihr Ehemann den Status eines Pauschallandwirts nicht verlieren können, so dass er als selbständiger Betreiber eines landwirtschaftlichen Betriebs die Steuerbefreiung nach Art. 43 Abs. 1 Nr. 3 des Mehrwertsteuergesetzes in Anspruch nehmen könne.
- Nach Art. 15 Abs. 1 und 2 des Mehrwertsteuergesetzes sowie Art. 9 der Richtlinie 2006/112 muss ein Wirtschaftsteilnehmer, damit er als Mehrwertsteuerpflichtiger angesehen werden kann, eine wirtschaftliche Tätigkeit selbständig ausüben. Der Wortlaut dieser Bestimmungen steht, wenn man ihn völlig losgelöst von Art. 15 Abs. 4 und 5 des Mehrwertsteuergesetzes betrachtet, der Annahme nicht entgegen, dass sich im Rahmen eines landwirtschaftlichen

- Betriebs zwei getrennte Steuerpflichtige betätigen können, soweit sie trotz der Tätigkeit innerhalb desselben Betriebs ihrer Tätigkeit selbständig nachgehen.
- In der nationalen Rechtsprechung wird allerdings die Ansicht vertreten, dass der 13 Registrierungsantrag im Fall der in Art. 15 Abs. 4 und Mehrwertsteuergesetzes genannten natürlichen Personen ausschließlich von einer der Personen gestellt werden könne, die im Fall des Erwerbs von Gegenständen bzw. Dienstleistungen Rechnungsempfänger und im Fall des Verkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse bzw. der Erbringung von Dienstleistungen Rechnungssteller wären. Es handle sich dabei um eine spezielle Regelung zum formellen Status des Steuerpflichtigen im Fall landwirtschaftlicher Betriebe, die von einer Familie bzw. genauer gesagt einer Mehrzahl von Personen geführt würden. Der Gesetzgeber habe zu Zwecken der Vereinfachung der von dieser Personengruppe zu erstellenden steuerlichen Abrechnungen den Grundsatz eingeführt, dass als Steuerpflichtiger nur diejenige natürliche Person gelte, die den erforderlichen Registrierungsantrag gestellt habe.
- Die Regelung in Art. 15 Abs. 4 und 5 des Mehrwertsteuergesetzes wirkt sich mithin in der Praxis dahin aus, dass landwirtschaftliche Betriebe besonders behandelt werden, und zwar als eine Vermögensmasse, die einem einzelnen Mehrwertsteuerpflichtigen zugeordnet werden kann.
- Die zweite Frage steht im Zusammenhang mit der nationalen Praxis des vorlegenden Gerichts, wonach im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs nur ein steuerrechtlicher Status zulässig ist, so dass der Status eines von der Mehrwertsteuer befreiten Pauschallandwirts (der nicht verpflichtet ist, Steuererklärungen abzugeben, Aufzeichnungen zur Mehrwertsteuer zu führen Rechnungen zu stellen) und der Status eines aktiven oder Mehrwertsteuerpflichtigen – in Bezug auf den übrigen Teil landwirtschaftlichen Tätigkeit, d. h. die Erbringung landwirtschaftlicher Dienstleistungen – nicht miteinander verknüpft werden können. Der Verzicht auf die Befreiung nach Art. 43 Abs. 1 Nr. 3 des Mehrwertsteuergesetzes kann sich nur auf die Befreiung im Ganzen beziehen, da es nur möglich ist, entweder die gesamte landwirtschaftliche Tätigkeit des Pauschallandwirts von der Steuer zu befreien oder überhaupt keine Befreiung darauf anzuwenden. Pauschallandwirt kann zwar in Bezug auf den übrigen Teil seiner Tätigkeit aktiver Mehrwertsteuerpflichtiger sein, jedoch nur dann, wenn es sich bei dieser übrigen Tätigkeit um eine andere Tätigkeit als die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der eigenen landwirtschaftlichen Tätigkeit oder die Erbringung landwirtschaftlicher Dienstleistungen handelt.
- Die dritte Frage steht im Zusammenhang damit, dass sich die Klägerin im Verlauf des Verfahrens auf die Kriterien der Selbständigkeit und der Unabhängigkeit berufen hat. Sie hat u. a. geltend gemacht, dass sie und ihr Ehemann getrennte Bankkonten für die Zwecke der von ihnen geführten Zuchtbetriebe besäßen. Sie wirtschafteten getrennt mit den für die Zucht bestimmten Mitteln. Die Eheleute unterlägen einer getrennten Einkommensteuer auf der Grundlage der Besteuerung

- für Spezialbereiche der landwirtschaftlichen Erzeugung. Es sei unter diesen Umständen offensichtlich, dass jeder der Zuchtbetriebe finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch selbständig sei.
- Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts stellt sich die Frage, ob im Fall von Ehegatten, die im Rahmen des gemeinsamen landwirtschaftlichen Betriebs getrennte landwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, der Verzicht auf die Pauschalregelung Auswirkungen auf den anderen Ehegatten hat.
- Das Gericht kann der Richtlinie 2006/112 keine Bestimmung entnehmen, die es ausdrücklich erlaubt, eine Regelung wie Art. 15 Abs. 4 und 5 des nationalen Mehrwertsteuergesetzes einzuführen, die eine besondere Behandlung landwirtschaftlicher Betriebe zur Folge hat.
- Art. 9 der Richtlinie 2006/112 stellt keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Einführung von Vorschriften durch den Mitgliedstaat dar, die einzelnen Mitbetreibern eines landwirtschaftlichen Betriebs die Möglichkeit versperren würden, aufgrund der betriebenen landwirtschaftlichen Tätigkeit den Status eines Mehrwertsteuerpflichtigen zu erlangen.
- Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts kann Art. 15 Abs. 4 und 5 des Mehrwertsteuergesetzes nicht als eine Maßnahme zur Umsetzung von Art. 11 der Richtlinie 2006/112 angesehen werden. Diese Bestimmung sieht die Möglichkeit vor, Personen, die zwar formell unabhängig, aber durch finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden sind, zusammen als einen Steuerpflichtigen zu behandeln. Voraussetzung für die Einführung einer derartigen Regelung ist jedoch die vorherige Konsultation des Ausschusses für die Mehrwertsteuer. Polen hat solche Konsultationen aber nie durchgeführt.
- Es scheint, dass die Regelungen in der Richtlinie 2006/112 es nicht erlauben, den selbständigen Charakter der wirtschaftlichen Tätigkeit der betreffenden Person von vornherein nur deswegen auszuschließen, weil es sich dabei um eine landwirtschaftliche Tätigkeit handelt. Selbstverständlich muss im Fall der Feststellung, dass der betreffende Angehörige des landwirtschaftlichen Betriebs keiner selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht, sondern nur "Mitarbeiter" der Person ist, die diese Tätigkeit ausübt, der von ihm falsch deklarierte Verkauf dem "tatsächlichen" Steuerpflichtigen zugerechnet werden. Es handelt sich dabei jedoch um eine Beweisfrage, die nicht durch das materielle Recht zu regeln ist und die zudem unter Berücksichtigung des konkreten Sachverhalts beurteilt werden muss.
- 22 Auf der anderen Seite hat die Annahme, dass im Fall landwirtschaftlicher Betriebe, die von einer Familie bzw. genauer gesagt von mehreren Personen bewirtschaftet werden, ausschließlich diejenige natürliche Person steuerpflichtig ist, die den Registrierungsantrag gestellt hat, ihre praktische Rechtfertigung. Die sich daraus ergebenden Folgen für die Besteuerung der betreffenden Personen

- dienen dazu, eine zuvor entstandene Regelwidrigkeit zu beseitigen und den Zustand wiederherzustellen, der bestehen würden, wenn es zu keinem Missbrauch gekommen wäre.
- Missbrauch kann u. a. vorliegen, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb unter mehreren Wirtschaftsteilnehmern aufgeteilt wird, um die Inanspruchnahme eines besonderen Besteuerungssystems wie die Pauschalbesteuerung der Landwirte durch den einen Ehegatten zu ermöglichen, während gleichzeitig der andere Ehegatte zum Vorsteuerabzug berechtigt bleibt.
- Es scheint, dass die im Mehrwertsteuergesetz vorgesehene Regelung eben solche Missbrauchsfälle verhindern soll. Nach diesem Gesetz handelt es sich bei dem mehrwertsteuerpflichtigen Landwirt um einen Wirtschaftsteilnehmer, der eine besondere Art wirtschaftlicher Tätigkeit ausübt, d. h. eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs, wobei seine Tätigkeit sowohl die Erzeugung als auch die Erbringung von Dienstleistungen an Dritte umfasst. Er beabsichtigt also, eine derartige wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben, indem er landwirtschaftliche Erzeugnisse herstellt und verkauft sowie landwirtschaftliche Dienstleistungen für andere Wirtschaftsteilnehmer erbringt. Bei der Tätigkeit des Landwirts handelt es sich folglich um eine andere Tätigkeit als die in Art. 15 Abs. 2 des Mehrwertsteuergesetzes genannten Tätigkeiten des Erzeugers, Händlers oder Dienstleistungserbringers bzw. die nachhaltige Nutzung von Gegenständen oder immateriellen Vermögenswerten und Rechten zu Erwerbszwecken.
- Ein Steuerpflichtiger, der eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt (Art. 2 Nr. 15 25 des Mehrwertsteuergesetzes) oder landwirtschaftliche Dienstleistungen erbringt (Art. 2 Nr. 21 des Mehrwertsteuergesetzes), kann nicht gleichzeitig den Status eines wegen des Verkaufs von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus der eigenen Tätigkeit von der Mehrwertsteuer befreiten Pauschallandwirts und den Status eines aktiven Mehrwertsteuerpflichtigen besitzen. Der Pauschallandwirt hat Anspruch auf eine pauschale Erstattung der Steuer auf den Erwerb bestimmter landwirtschaftlicher Betriebsmittel, die dieser Steuer nach den in den Art. 115 ff. des Mehrwertsteuergesetzes bestimmten Grundsätzen unterliegen. Diese Regelung bedeutet, dass der Pauschallandwirt, der auf der Grundlage von Art. 43 Abs. 1 Nr. 3 des Mehrwertsteuergesetzes von der Steuer befreit ist, kein Recht auf Abzug der Vorsteuer von der geschuldeten Steuer nach der normalen Regelung gemäß Art. 86 Abs. 1 des Mehrwertsteuergesetzes hat. Dieser Grundsatz kommt in Art. 302 der Richtlinie 2006/112 zum Ausdruck. Es sei hinzugefügt, dass der Pauschallandwirt bei Verzicht auf die Steuerbefreiung und Übergang zur normalen Regelung die beim Erwerb landwirtschaftlicher Betriebsmittel entrichtete Steuer "wiedererlangen" kann, indem er eine Berichtigung gemäß Art. 91 Abs. 7 und Abs. 7a in Verbindung mit Abs. 2 des Mehrwertsteuergesetzes einreicht.
- 26 Das vorstehend angeführte Verbot, im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs den Status eines Pauschallandwirts mit dem eines nach der normalen

Regelung besteuerten Landwirts zu verbinden, hat eine begrenzte Reichweite. Von der Steuer befreit und damit gleichzeitig der Pauschalbesteuerung unterworfen sind die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der eigenen landwirtschaftlichen Tätigkeit durch den Pauschallandwirt sowie die Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen durch den Pauschallandwirt, während die Erbringung anderer Dienstleistungen der normalen Mehrwertsteuerregelung unterliegt. Allein der Umstand, dass die betreffende Person Pauschallandwirt ist, erlaubt für sich genommen noch nicht, ihr gegenüber unabhängig von der Art der ausgeübten Tätigkeit ausschließlich die Pauschalbesteuerung anzuwenden. Unter diese Regelung fallen nämlich nur die "Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der eigenen landwirtschaftlichen Tätigkeit sowie die Erbringung landwirtschaftlicher Dienstleistungen". Es handelt sich dabei Dienstleistungen, die der Pauschallandwirt unter Verwendung der Arbeitskraft und der Geräte erbringen kann, die er in der Regel zur Bewirtschaftung des eigenen landwirtschaftlichen Betriebs nutzt.

- Es scheint, dass das vorstehend erläuterte Besteuerungssystem kohärent ist und nicht nur vor Missbrauch des Steuerrechts schützt, sondern auch die Ziele der durch die Richtlinie 2006/112 eingeführten Pauschalregelung für Landwirte umsetzt, zu denen die Vereinfachung der administrativen Pflichten der betreffenden Landwirte gehört, die in Einklang mit dem Ziel eines Ausgleichs der Mehrwertsteuer-Vorbelastung gebracht werden muss, die diese Landwirte beim Erwerb von Gegenständen tragen, die sie zu Zwecken der von ihnen ausgeübten Tätigkeit verwenden (vgl. Urteile des Gerichtshofs vom 8. März 2012, Kommission/Portugal, C-542/10, EU:C:2012:129, Rn. 50; sowie vom 12. Oktober 2016, Nigl u. a., C-340/12, EU:C:2016:764, Rn. 38).
- In der Rechtsprechung des Gerichtshofs wurde mehrfach betont, dass die Pauschalregelung eine Ausnahme von der allgemeinen Regelung dieser Richtlinie darstellt und deswegen nur insoweit angewendet werden darf, als es die Erreichung ihres Ziels erfordert (Urteile vom 15. Juli 2004, Finanzamt Rendsburg, C-321/02, EU:C:2004:447, Rn. 27; vom 8. März 2015, Kommission/Portugal, C-524/10, EU:C:2012:129, Rn. 49; sowie vom 12. Oktober 2016, Nigl u. a. C-340/15, EU:C:2016:764, Rn. 37).
- 29 Das vorlegende Gericht hält die Annahme für möglich, dass die Einführung der nationalen Praxis, wonach Ehegatten, die im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs eine landwirtschaftliche Tätigkeit unter Verwendung von zum Gesamtgut ihrer ehelichen Gütergemeinschaft gehörenden Vermögensgegenständen ausüben, nicht als getrennte Mehrwertsteuerpflichtige angesehen werden können, Mehrwertsteuermissbrauch verhindern soll. So betrachtet beanstandeten nationalen Bestimmungen ein Mittel dar, um eventuellen Mehrwertsteuermissbrauch zu bekämpfen, indem in Bezug auf einen bestimmten landwirtschaftlichen Betrieb ein einheitlicher steuerlicher Status eingeführt wird, unabhängig davon, wie viele Wirtschaftsteilnehmer und Mehrwertsteuerpflichtige – eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen dieses Betriebs ausüben.